



FAQ-Liste

Kommunalinvestitionsprogramm I (KIP I) - KIP Kommunen -

HESSSEN



packt's an



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines zum KIP I – KIP Kommunen	3
1.1. Wer ist antragsberechtigt?	3
1.2. Wie setzen sich die Fördermittel zusammen?	3
1.3. Gibt es ein Mindestvolumen für Investitionen?	4
1.4. Welchen Förderzeitraum umfasst das KIP I?	4
II. Gegenstand der Förderung	5
2.1. Welche Förderbereiche gibt es im Bundesprogramm?.....	5
Förderbereich 1a) – Krankenhäuser	6
Förderbereich 1b) – Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm	6
Förderbereich 1c) – Städtebau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung.....	6
Förderbereich 1d) – Informationstechnologie für Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50Mbit-Ausbauziels	7
Förderbereich 1e) – Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen	7
Förderbereich 1f) – Luftreinhaltung.....	9
Förderbereich 2a) – Frühkindliche Infrastruktur	10
Förderbereich 2b) – Energetische Sanierung - Schulinfrastruktur.....	10
Förderbereich 2c) – Modernisierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten.....	10
2.2. Welche Förderbereiche gibt es im Landesprogramm?	11
Förderbereich A) – Investitionen in Ganztagschulen.....	11
Förderbereich B) – Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen	11
Förderbereich C) – Verbesserung der Mobilität	12
Förderbereich D) – Breitbandausbau in der Informationstechnologie	12
Förderbereich E) – Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen	12
Förderbereich Pauschalmittel	13
2.3. Welche Kosten sind nicht förderfähig?	13
2.4. Förderung von Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen	14
III. Förderbedingungen	14
3.1. Kombination von Bundes- und Landesprogramm	14
3.2. Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich (Doppelförderung)?	14
3.3. Haushalterische Sonderregelungen	15
3.4. Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	15
3.5. Wann und wie ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen?	16

3.6.	Besonderheiten beim Vergaberecht.....	18
3.7.	Hinweis auf Förderung im KIP auf Bauschildern	19
IV.	Förderverfahren.....	19
4.1.	Wo und wie sind Anmeldungen zu stellen?.....	19
4.2.	Was muss ich bei dem Ausfüllen des Anmeldeformulars beachten?.....	20
4.3.	Wie erfahre ich, ob eine angemeldete Maßnahme bewilligt wurde?.....	20
4.4.	Wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?	20
4.5.	Was ist bei einer Maßnahmenänderung zu tun?	21
4.6.	Wann und wie ist der Verwendungsnachweis einzureichen?	21
V.	Fragen und Praxisfälle	24
VI.	FRISTENÜBERSICHT	25
Anlage 1	26
Anlage 2	28

FAQ-Liste zum KInvFG und KIP

Der nachstehende Leitfaden soll dazu beitragen, Fragen rund um das Kommunalinvestitionsprogramm KIP I – KIP Kommunen zu beantworten.

Haben Sie weitere Fragen, wenden Sie sich bitte an kip@wibank.de.

I. Allgemeines zum KIP I – KIP Kommunen

1.1. Wer ist antragsberechtigt?

Das KIP I – KIP Kommunen ist ein Programm, durch das die Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern in Hessen gestärkt werden soll. Insoweit sind, sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt sind, alle Kommunen antragsberechtigt.

Für Infrastrukturmaßnahmen, die nicht in kommunaler Hand sind, sieht das Gesetz eine Trägerneutralität vor. Kommunen können die ihr zustehenden Fördermittel demnach auch an Dritte weiterleiten (z.B. an Kindertagesstätten in freier Trägerschaft).

1.2. Wie setzen sich die Fördermittel zusammen?

Im **Bundesprogramm** des KIP I erfolgt die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) des Bundes in Hessen. Dieses sieht jedoch ausschließlich eine Förderung finanzschwacher Kommunen vor.

Im Rahmen des KInvFG erhält das Land Bundeszuschüsse in Höhe von 317.138.500 Euro vom Bund. Dieser Betrag wird eins zu eins an die als finanzschwach qualifizierten Kommunen weitergeleitet. Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen. Spiegelbildlich ist eine Komplementärfinanzierung der Kommunen von mindestens 10 Prozent des Investitionsvolumens erforderlich. Für diese stellt das Land den finanzschwachen Kommunen Komplementärfinanzierungsdarlehen über die Wirtschafts- und Strukturbank Hessen (WIBank) bereit. Diese müssen die Kommunen über eine Laufzeit von zehn Jahren an die WIBank zurückzahlen, also pro Jahr 1% des Investitionsvolumens. Die Zinsen übernimmt das Land.

Da die Förderbereiche im Bundesprogramm stark eingeschränkt sind, wird dieses durch ein **Landesprogramm** ergänzt, um allen hessischen Kommunen – nicht nur den finanzschwachen – eine weitergehende Wahlfreiheit für Investitionen in ihre Infrastruktur zu ermöglichen.

Im **Landesprogramm** des KIP I sind **drei Programmteile** vorgesehen, die jeweils in unterschiedlicher Zuständigkeit liegen:

Der **Programmteil Infrastruktur** liegt in der Zuständigkeit des Finanzministeriums (HMdF). Das Anmelde- und Verwendungsnachweisverfahren wickelt die WIBank ab.

In diesem Programmteil sind alle 443 hessischen Kommunen antragsberechtigt. Es stehen den Kommunen insgesamt rund 373 Millionen Euro als Darlehen zur Verfügung. Von diesen tilgt das Land 80 Prozent, die restlichen 20 Prozent tilgen die Kommunen. Des Weiteren zahlt das Land für die ersten zehn Jahre die Zinsen. Ab dem elften Jahr bis zum zwanzigsten Jahr gewährt das Land auf Antrag einen Zinszuschuss von einem Prozentpunkt. Ein weiterer Prozentpunkt kann aus dem Landesausgleichsstock beantragt werden.

Darüber hinaus sind im **Programmteil Krankenhäuser** einige Krankenhausträger antragsberechtigt, die das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) ausgewählt hat. Für diesen Programmteil ist das HMSI federführend zuständig. Das Anmelde- und Verwendungsnachweisverfahren wird ebenfalls über die WIBank abgewickelt.

Zudem sind im **Programmteil Wohnraum** Kommunen antragsberechtigt für Investitionen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen. Für diesen Programmteil ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) federführend zuständig. Das Anmelde- und Verwendungsnachweisverfahren wird ebenfalls über die WIBank abgewickelt.

Das KIP I hat insgesamt ein Fördervolumen von über einer Milliarde Euro, das sich wie folgt zusammensetzt:

317.138.500 €	Bundesprogramm (HMdF)
35.366.000 €	Komplementärfinanzierungsdarlehen im Bundesprogramm (HMdF)
373.219.702 €	Landesprogramm Infrastruktur (HMdF)
77.000.000 €	Landesprogramm Krankenhäuser (HMSI)
230.000.000 €	Landesprogramm Wohnraum (HMWEVW)
1.032.724.202 €	KIP I - Gesamtvolumen

1.3. Gibt es ein Mindestvolumen für Investitionen?

Im **Bundesprogramm** können Maßnahmen ab einem Investitionsvolumen von **10.000 Euro** gefördert werden.

Im **Landesprogramm** können Maßnahmen ab einem Investitionsvolumen von **5.000 Euro** angemeldet werden.

Geringwertigere Einzelmaßnahmen sollten über das jeder Kommune zur Verfügung stehende **Pauschalmittelkontingent** (max. 20 Prozent des Landeskontingents) im Landesprogramm abgedeckt werden. Hierfür kann jede Kommune eine separate Pauschalmittelanmeldung vornehmen.

1.4. Welchen Förderzeitraum umfasst das KIP I?

Im KIP I geförderte Maßnahmen müssen nach dem **30. Juni 2015** begonnen und bis zum **31. Dezember 2023** vollständig abgenommen bzw. bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgerechnet sein.

Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages sowie der Beginn von Eigenarbeiten. Die Auftragsvergabe für Planungsleistungen und die Durchführung der Planung sowie Voruntersuchungen und Grunderwerb begründen noch keinen Maßnahmenbeginn.

Eine **Maßnahme gilt als beendet**, sobald alle Leistungen und Lieferungen vollständig abgenommen sind.

Die Nichteinhaltung der Fristen hat grundsätzlich zur Konsequenz, dass bereits ausgezahlte Fördergelder zurückzuzahlen sind. Sofern es tatsächlich und rechtlich möglich ist, sollte, insb. zum Programmende, über die Fertigstellung und Abnahme von Bauabschnitten nachgedacht werden.

II. Gegenstand der Förderung

Förderfähige Investitionen müssen kommunal veranlasst und einem der Förderbereiche im Bundes- oder Landesprogramm zuzuordnen sein.

Es findet außerdem eine **trägerneutrale Förderung** statt, d.h. auch Investitionsmaßnahmen von Dritten, die kommunale Aufgaben wahrnehmen, können gefördert werden. Die Kommune muss hierbei sicherstellen, dass sie die für die Antrags-, Berichts- und Nachweispflichten erforderlichen Informationen erhält. Es ist die Aufgabe der Kommune, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen dieser freien Träger zu überwachen.

Die Kommune ist Antragstellerin und Darlehensnehmerin bei der WIBank. An sie werden die Fördermittel ausgezahlt, und sie muss für die fristgemäße Verwendung der Fördergelder sorgen. Die Kommune hat außerdem eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

Finanzierungsanteile dieser freien Träger können nicht als kommunaler Eigenanteil im Bundesprogramm angerechnet werden; diese Beträge mindern die förderfähigen Kosten.

Die Investitionsvorhaben sollten so ausgewählt werden, dass sie auch unter Beachtung des demographischen Wandels **langfristig nutzbar** sind.

Bei der Auswahl und Umsetzung ist das **Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten.

2.1. Welche Förderbereiche gibt es im Bundesprogramm?

Die Förderbereiche im Bundesprogramm gemäß § 3 KInvFG sind in die Schwerpunkte Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur aufgeteilt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriere Abbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Förderbereich 1a) – Krankenhäuser

Entscheidet sich eine Kommune für die Förderung eines Krankenhauses aus ihrem Bundeskontingent, so muss sie die Gelder an den Krankenhausträger weiterleiten und sicherstellen, dass die Gelder an dem Standort auf ihrem Stadt-/ Gemeinde-/ Kreisgebiet verwendet werden. Für das Verwendungsnachweisverfahren muss die Kommune sicherstellen, dass sie alle erforderlichen Angaben vom Krankenhausträger erhält.

Bestimmte Krankenhausträger erhalten zudem eine eigene Antragsberechtigung im Landesprogramm - Programmteil Krankenhäuser, das in der Zuständigkeit des Sozialministeriums verwaltet wird.

Förderbereich 1b) – Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm

In diesem Förderbereich muss es sich um kommunale **Lärmschutzmaßnahmen** handeln. Verhaltensbezogener Lärm wird durch individuelles Fehlverhalten von Personen hervorgerufen und ist als Gegensatz zum „anlagenbezogenen“ Lärm zu verstehen. Förderfähig in diesem Förderbereich sind Maßnahmen, die vor Geräuschen schützen, die im Verkehr oder beim Betrieb von Anlagen üblicherweise entstehen.

Die Umsetzung einer „normalen **Straßensanierung**“, d.h. ohne eine nachweisbare Lärmreduzierung, ist über diesen Förderbereich nicht möglich. Auch der Einsatz von Flüsterasphalt innerhalb geschlossener Ortschaften dürfte aufgrund der geringen Geschwindigkeiten nicht zu einer merklichen Lärmreduzierung führen. Sollte die zur Sanierung vorgesehene Straße derart „marode“ sein, dass sich durch Lärmmessungen vor und nach der Sanierung tatsächlich eine signifikante Lärmreduzierung nachweisen ließe, wäre allenfalls diese Herangehensweise denkbar. Sie ist jedoch verbunden mit dem Risiko, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht werden kann und damit auch der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel nicht gelingt. Die Finanzierung einer „normalen Straßensanierung“ über das Bundesprogramm ist daher eher nicht zu empfehlen.

Förderbereich 1c) – Städtebau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung

Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau ist das Baugesetzbuch (BauGB). **Städtebauförderungsgebiete** in Hessen nach BauGB sind:

- Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB,
- Maßnahmenggebiet der Sozialen Stadt nach § 171e BauGB oder

- Fördergebiet Aktiver Kernbereich entsprechend § 171b BauGB oder als einfacher Beschluss der Kommune,
- Fördergebiet städtebaulicher Denkmalschutz nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB,
- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- Städtebaulicher Entwicklungsbereich,
- Maßnahmengbiet nach § 171 f BauGB.

Ein **städtebauliches Entwicklungskonzept** gemäß 171b Abs. 2 Satz 1 BauGB muss vorliegen und es ist im Bedarfsfall ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Konversionsmaßnahmen fallen ebenfalls unter diesen Förderbereich, sofern sie diesem zugeordnet werden können.

Maßnahmen zum **Barriereabbau** müssen eindeutig dem Städtebau zugeordnet werden können. Förderfähig ist z.B. die Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV (ohne fahrendes Gerät, ohne Maßnahmen, denen der Bezug zum Barriere Abbau fehlt z.B. reine Warteleit-systeme).

Der **Erwerb von Grundstücken** in diesem Zusammenhang sowie diesen begleitenden Kosten sind im KIP grundsätzlich nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind außerdem Maßnahmen, bei denen es an einem **städtebaulichen Bezug** mangelt, z.B. der alleinige Einbau von Fahrstühlen, automatisch öffnenden Türen oder einem behindertengerechten WC.

Förderbereich 1d) – Informationstechnologie für Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50Mbit-Ausbauziels

Die „ländlichen Gebiete“ bestimmen sich nach den Zuordnungen des Landesentwicklungsplans. Die Maßnahme muss sich zudem auf dem Gemeindegebiet einer als finanzschwach eingestuften Kommune durchgeführt werden. Bezüglich der genauen Anforderungen zum Breitbandausbau wird eine vorherige Abstimmung mit der WIBank empfohlen.

Förderbereich 1e) – Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen

Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der **Energieeinsparverordnung** (EnEV) in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe jeweils geltenden Fassung oder dem **Erneuerbare-Energien-Gesetz ergeben** (EEG), müssen eingehalten werden. Freiwillige Maßnahmen, wie sie in dem EEG oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) aufgeführt sind, sind ebenfalls förderfähig.

Sofern es bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind bei energetischen Sanierungen die Anforderungen der einschlägigen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Kommunen und kommunale Unternehmen für die energetische Stadtsanierung einzuhalten. Dasselbe gilt für Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien und Tiefengeothermie.

Die energetische Sanierung eines **in kommunalem Eigentum befindlichen Wohnhauses/Wohnungen** ist in diesem Förderbereich förderfähig, sofern mit diesem/diesen eine kommunale Aufgabe wahrgenommen wird bzw. sofern diese der kommunalen Daseinsvorsorge dienen (z.B. Hausmeisterwohnung, Sozialwohnung, Unterbringung von Obdachlosen).

Diese Maßnahmen dürfen außerdem nicht dauerhaft zu Einnahmen im kommunalen Haushalt führen, d.h. die Wohnungen dürfen für die Kommune nicht rentierlich sein. Diese Voraussetzung ist beispielsweise erfüllt, wenn Wohnungen nicht vermietet werden (z.B. Flüchtlingsunterkünfte) oder eine Umlage von Sanierungskosten z.B. unter sozialen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist. Entsprechendes gilt, wenn der Mietzins der Wohnungen unter dem Durchschnittswert liegt und dieser durch die energetische Sanierung nicht erhöht wird.

Die (energetische) Sanierung von Wohnhäusern ab einem Maßnahmenumfang von vier Wohneinheiten ist grundsätzlich vorrangig über das Landesprogramm - Programmteil Wohnraum beim hier federführenden Wirtschaftsministerium vorzunehmen. Überschreitet die geplante Maßnahme vier Wohneinheiten pro Anmeldung und eine Förderung der Maßnahme im Förderbereich energetische Sanierung ist dennoch gewünscht, so ist dies von der Kommune zu begründen. Die Maßnahme wird vor Aufnahme auf die Förderliste mit dem zuständigen Wirtschaftsministerium vorabgestimmt.

Die Ausstattung der **Straßenbeleuchtung** mit Energiesparlampen kann ein Beitrag zur energetischen Sanierung sonstiger Infrastruktur sein. Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen. Grundsätzlich ist daher nur der Ersatz der Leuchte förderfähig sowie erforderlichenfalls die Steuer- und Regelungstechnik, wenn die vorhandene Technik einer energetischen Sanierungsmaßnahme ansonsten entgegensteht. Sofern eine energieeinsparende Umrüstung der Leuchte nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, kann ausnahmsweise der Ersatz der kompletten Straßenlaterne inkl. Mast förderfähig sein. Dies muss nachweisbar nur aus dem Grund der energetischen Sanierung erfolgen.

Zu den förderfähigen Kosten kann auch der von der Kommune an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlende **Baukostenzuschuss** zur Umrüstung der Straßenlaterne gehören. Voraussetzung ist, dass sich diese Kosten klar von den laufenden Kosten unterscheiden und dies auch so in der Rechnung ausgewiesen wird.

Zudem gibt es für die hessischen Kommunen eine Beratungsmöglichkeit, wenn diese planen ihre Straßenbeleuchtung auf LED-Technik umzustellen. In den vielen Vorabfragen zu diesem Themenkomplex, die an die WIBank und das HMdF herangetragen werden, zeigt sich, dass die Kommunen sich oft nicht sicher sind, wie sie die Planung dieser Maßnahmen angehen und welcher Leuchtstoff etc. der geeignetste ist. Hier sollte die Kommune die kostenfreie **Vorfeldberatung der Hessenenergie** in Anspruch nehmen. Ansprechpartnerin ist Frau Birgit Knott, die über nachfolgende Emailadresse erreichbar ist: Birgit.Knott@hessenenergie.de. Bei einer Umrüstung von mehr als 1.000 Lichtpunkten oder/und einem Fördervolumen von mehr als 1 bzw. 1,5 Mio. € (kommunaleretzende bzw. kommunale Maßnahmenträger) ist grundsätzlich eine solche Beratung durch die Kommune durchzuführen.

Die Kommune ist bei der Umstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung immer Maßnahmenträger unabhängig davon, ob sie Eigentümerin der Beleuchtungsanlage ist. Dies gilt insbesondere bei Beleuchtungsverträgen mit Energieversorgern wie z.B. SÜWAG und RhönEnergie. Hierdurch können die in Rechnung gestellten Kosten des Energieversorgungsträgers vollumfänglich (einschließlich Personalkosten auf Seiten des Energieversorgungsträgers) gefördert werden.

Der energetische Einspareffekt, der durch die Umsetzung der Maßnahme realisiert wird, ist in jedem Falle im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens nachvollziehbar darzulegen bzw. zu dokumentieren.

Förderbereich 1f) – Luftreinhaltung

Der **Austausch von emissionsstarken Fahrzeugen** (insbesondere Baufahrzeugen) gegen emissionsarme Fahrzeuge aus Luftreinhaltungsgesichtspunkten (abhängig von Einsatzgebiet, Emissionseinsparung, Fahrleistung etc.) kann grundsätzlich förderfähig sein. Hier ist der Beitrag zur Luftreinhaltung nachzuweisen (u.a. durch Austausch eines Fahrzeuges mit deutlich verbesserter Abgasnorm/Euro-Norm). Jeder Einzelfall ist im Anmeldeverfahren mit der WIBank abzustimmen.

Der Austausch von vorhandenen emissionsstarken Fahrzeugen gegen solche, die unter das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz (EMOG)) fallen, kann je nach auszutauschendem Fahrzeug ebenfalls eine förderfähige Maßnahme im Bundesprogramm sein. Auch hier ist der beabsichtigte Fahrzeugtausch vorab mit der WIBank abzustimmen.

Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur kann förderfähig sein, z.B. als Ersatz von Fahrzeugen kommunaler Einrichtungen, Schaffung der notwendigen Ladeinfrastruktur (z.B. Bauhof). Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlichen Förderziel dienen. Dies muss nachweisbar sein (z.B. keine Neuanschaffung von Fahrzeugen in Bereichen, in denen es vorher keine gab). Bei der Errichtung einer allgemein zugänglichen Ladeinfrastruktur ist zu prüfen, ob die Errichtung und der Unterhalt nicht durch die Erhebung von Entgelten zu finanzieren ist.

Zubehör bzw. Ausstattung von Fahrzeugen kann in diesem Förderbereich nur gefördert werden, wenn diese/s selbst zur Luftreinhaltung beiträgt bzw. wenn auch das Altfahrzeug über eine entsprechende Ausstattung bereits verfügt hat. Hat das Altfahrzeug über keine entsprechende Ausstattung verfügt und das neu beantragte Zubehör bzw. die Ausstattung tragen selbst nicht zur Luftreinhaltung bei, so ist die Maßnahme in entsprechender Höhe mit Eigenmitteln auszustatten. Beispiele hierfür sind Winterreifen und die Ausstattung eines Fahrzeuges mit einer Standheizung.

Soweit für das **Altfahrzeug Rückeinnahmen** erzielt werden, z.B. durch Veräußerung oder Verschrottung, reduzieren diese Einnahmen die förderfähigen Kosten. Das bedeutet, dass die Maßnahme mit Eigenmitteln in entsprechender Höhe zu unterlegen ist. Die erzielten Rückeinnahmen sind in jedem Falle bereits im Anmeldeverfahren anzugeben und entsprechend nachzuweisen.

Radwege - insbesondere innerstädtische - können der Luftreinhaltung dienen und können daher förderfähig sein. Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel „Luftreinhaltung“ dienen. Dies muss von der Kommune im Anmeldeverfahren nachgewiesen werden. Der Radweg muss daher den Individualverkehr nachweisbar verringern. Nicht förderfähig sind z.B. touristische Radwege. Eine Förderung von Radwegen in diesem Förderbereich eignet sich insbesondere für Städte mit Luftreinhalteplänen (z.B. Fulda, Offenbach, Rüsselsheim, Kassel, Gießen, Wetzlar).

Förderbereich 2a) – Frühkindliche Infrastruktur

Die Förderung in diesem Förderbereich ist ausschließlich auf Maßnahmen beschränkt, die die Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Menschen bzw. Kindern in der Zeit **vor dem Schuleintritt** beinhalten.

Hortplätze sind ausdrücklich nicht förderfähig.

In diesem Förderbereich ist ausdrücklich zu bestätigen, dass keine entsprechende Förderung im Rahmen der Kinderbetreuungsfinanzierung beantragt wurde bzw. dass keine entsprechende Beantragung geplant ist.

Eine Förderung eines Kindergartens o.ä. mit Fördermitteln aus beiden Förderprogrammen (KIP und Kinderbetreuungsfinanzierung) ist jedoch möglich, wenn diese zwei getrennten Bauabschnitte betreffen. Eine Abstimmung ist in jedem Falle bereits im Anmeldeverfahren anzuraten.

Förderbereich 2b) – Energetische Sanierung - Schulinfrastruktur

In diesem Förderbereich können ausschließlich Maßnahmen zur energetischen Sanierung gefördert werden. Eine Generalsanierung eines Schulgebäudes ist nicht möglich. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind.

Maßnahmen zum Barriereabbau sind in diesem Förderbereich nicht förderfähig. Diese sind nur im Förderbereich Städtebau förderfähig.

Der (Ersatz-) Neubau eines Schulgebäudes unter energetischen Gesichtspunkten ist grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Förderfähigkeit ist unter Umständen nur möglich, sofern die Kosten für die energetische Sanierung die Kosten für den Ersatzneubau deutlich übersteigen (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung). Handelt es sich um einen solchen Fall, nehmen Sie bitte Kontakt zur WIBank zur Abstimmung der weiteren Voraussetzungen auf.

Förderbereich 2c) – Modernisierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten

Förderfähig in diesem Förderbereich sind ausschließlich Maßnahmen, die eine Modernisierung und damit eine Erhöhung des Standards der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte beinhalten.

Ein (Teil-) Neubau beseitigt das zu modernisierende Gebäude (teilweise), sodass hier nicht mehr von einer Modernisierung zu sprechen ist. Ein Erweiterungsneubau fällt demnach nicht unter den Modernisierungsbegriff und ist daher in diesem Förderbereich nicht förderfähig.

Die Modernisierung von Berufsschulen ist in diesem Förderbereich nicht förderfähig. Insofern es sich um Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Berufsschulen handelt, sind diese jedoch im Förderbereich „2b) Energetische Sanierung – Schulinfrastruktur“ förderfähig.

2.2. Welche Förderbereiche gibt es im Landesprogramm?

Das KIP Landesprogramm möchte den Kommunen einen weiten Spielraum bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen geben. Insofern sind die vorgesehenen Förderbereiche sehr weit gefasst. Die Maßnahmen sind vorrangig im pflichtigen Bereich durchzuführen, soweit hier Bedarf für Investitionen besteht.

Die Förderbereiche im Landesprogramm des KIP I - Programmteil Kommunale Infrastruktur sind:

- A) Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag),
- B) Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen,
- C) Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit),
- D) Breitbandausbau in der Informationstechnologie,
- E) Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen.

Die Förderbereiche im Bundesprogramm (KInvFG) sehr eingeschränkt. So muss die Sanierung eines Schulgebäudes nach dem Bundesprogramm auf energetische Aspekte beschränkt bleiben (z.B. Austausch der Fenster, Dachdämmung). Eine zusätzliche Funktionsverbesserung - wie z.B. die Sanierung der Schultoiletten oder der Barriere Abbau im Schulgebäude - ist über das Bundesprogramm nicht förderfähig. Hier greift das Landesprogramm ein und ermöglicht der Kommune, eine umfassende Sanierung durchzuführen. Getrennt nach Bauabschnitten könnten die energetischen Maßnahmen somit im Bundesprogramm, die anderen Teile des obigen Beispiels im Landesprogramm gefördert werden.

Förderbereich A) – Investitionen in Ganztagschulen

Förderfähig sind die zum Angebot der Ganztagschulen notwendigen Investitionsmaßnahmen. Die Fördermittel können hingegen nicht zur Begleichung laufender Kosten z.B. zur Bezahlung des Personals verwandt werden. Der Fördertatbestand steht allen Kommunen zur Verfügung, unabhängig von einer Teilnahme der geförderten Einrichtung am „Pakt für den Nachmittag“.

Förderbereich B) – Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen

Hierunter fallen Einrichtungen, die sich mit der Bildung von Menschen beschäftigen. Förderfähig ist insbesondere der Bereich der frühkindlichen Infrastruktur für Kinder **vor** dem Schuleintritt (U3 und Ü3).

Des Weiteren fallen auch Investitionen an Schulen unter diesen Tatbestand, sofern sie nicht überwiegend dem Ausbau der Ganztagschulen dienen.

Förderbereich C) – Verbesserung der Mobilität

Die Instandsetzung von kommunalen **Straßen und Wirtschaftswegen** in kommunalem Eigentum ist möglich. Die Kommune soll Trägerin der Straßenbaulast sein.

So ist beispielsweise in diesem Förderbereich auch eine in kommunalen Eigentum stehenden Brücke förderfähig.

Zu erhebende Straßenbeiträge mindern als Finanzierungsanteile Dritter (Drittmittel gemäß Anmeldung) die förderfähigen Kosten. Einmalige Straßenbeiträge nach § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben werden dabei in Höhe der tatsächlich von den Anliegern erhobenen Beiträge berücksichtigt.

Werden von einer Kommune keine einmaligen Straßenbeiträge oder sonstige Gebühren und Entgelte erhoben, obwohl dies rechtlich zulässig wäre, ist ein pauschaler Abzug in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten vorzunehmen. Dieser Betrag ist in der Anmeldung mit Eigenmitteln in entsprechender Höhe zu hinterlegen. Gleiches gilt, wenn eine Kommune wiederkehrende Straßenbeiträge im Sinne des § 11a KAG erhebt.

Nicht förderfähig in diesem Förderbereich sind jedoch Straßen- und Gehweginstandhaltungen bzw. –unterhaltungsmaßnahmen, die punktuell durchgeführt werden und einen überschaubaren kleinen Straßenabschnitt betreffen (z.B. Ausbesserung von Schlaglöchern). Diese können jedoch im Landesprogramm mit einer Pauschalmittelanmeldung (in Höhe von bis zu 20 Prozent des jeweiligen Landeskontingents) gefördert werden.

Förderbereich D) – Breitbandausbau in der Informationstechnologie

Beim Breitbandausbau empfiehlt es sich, sich an die Anforderungen der Rahmenregelung des Bundes zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)- Breitbandversorgung zu halten.

Der Ausbau öffentlicher WLAN-Zugänge kann förderfähig sein. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um die kostenlose Zurverfügungstellung der WLAN-Infrastruktur für die Öffentlichkeit handelt und nicht um eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune oder eines Dritten (im Auftrag der Kommune). Wichtig ist, dass die längerfristige Nutzung sichergestellt ist. Die Anschaffungskosten sind förderfähig, laufende Betriebskosten hingegen nicht.

Förderbereich E) – Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen

In diesem Förderbereich sind Investitionen an Verwaltungsgebäuden, Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäusern und Kultureinrichtungen sowie in den Bereichen soziale Infrastruktur, Einrichtungen für Flüchtlinge, Krankenhäuser, Feuerwehr, Sportplätze, Sporthallen, Hallenbäder und Freibäder möglich.

So ist bspw. der Austausch des Bodenbelages eines Sportplatzes (Kunstrasen) in kommunalem Eigentum im Rahmen dieses Förderbereichs förderfähig.

Auch der Erwerb von Computern und Servern ist über diesen Förderbereich möglich. Hierzu zählen auch das notwendige Betriebssystem sowie die zum Betrieb notwendige Hardware (z.B. Tastatur, Maus, Monitor, Drucker).

Nicht förderfähig sind reine Softwarekäufe (ohne die entsprechende Hardware) sowie Softwareupdates.

Förderbereich Pauschalmittel

Die Pauschalmittel stehen zur Verfügung für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen, insbesondere auch sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter. Die Pauschalmittel werden in der angemeldeten Höhe – maximal bis zu 20 Prozent des Kontingents – in zwei Tranchen pauschal ausgezahlt, nachdem eine Maßnahme als förderfähig eingestuft worden ist.

Es ist nur eine Pauschalmittelanmeldung je Kommune möglich.

Beispiele für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen sind das Streichen von Wänden in einer Kindertagesstätte, das Ausbessern von einzelnen Schlaglöchern einer Straße.

Beispiele für die Anschaffung kleinerer Wirtschaftsgüter sind der Erwerb eines Computers oder Faxgeräts.

2.3. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind im Bundes- und Landesprogramm insbesondere:

- Personalkosten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers, ihnen nahestehender natürlicher oder juristischer Personen,
- Kosten der Arbeitnehmerüberlassung,
- Verrechnungen zwischen unselbständigen Einheiten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers sowie zwischen beiden,
- Gebühren und Entgelte zwischen Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger,
- Kosten des Grunderwerbs (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte),
- Kosten für einen Generalübernehmer (siehe Punkt 3.6)
- Verbrauchsgüter (z.B. Bücher, Feuerlöscher, Reagenzgläser, Umzugskartons etc.)
- Software inkl. Updates, insbesondere auch Spezialsoftware,
- Honorare für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- nicht notwendige Ausgaben (z.B. für Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festschriften, Fotobände o.ä.),
- Vorsteuerbeträge,
- Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge kostendeckend zu finanzieren sind, wie z.B. die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Hiervon ausgenommen sind Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge, wie z.B. Friedhöfe und Kitas,
- der von Dritten eingebrachte Finanzierungsanteil (sog. **Drittmittel**).

Weiterhin sind Maßnahmen nicht förderfähig, die zu Einkünften der Kommunen führen. Diese sind nur dann förderfähig, wenn die Erzielung von Einkünften nicht den Zweck der Maßnahme bildet, sondern allenfalls einen Nebeneffekt darstellt, dessen Nicht-Nutzung unwirtschaftlich wäre. So ist beispielsweise der Einbau von Photovoltaikanlagen etc. nur dann förderfähig, wenn der erzeugte Strom überwiegend dem Eigenverbrauch der Einrichtung dient.

2.4. Förderung von Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen

Eine feste Obergrenze ist nicht vorgesehen, sofern die investiven Begleit- und Folgemaßnahmen zur Erreichung des eigentlichen Förderziels zwingend erforderlich sind. Die förderfähigen Begleit- und Folgemaßnahmen sind solche, die notwendig zur Umsetzung der Investitionsmaßnahme sind. Hierzu gehören z.B. vorbereitende Planungs- und Untersuchungsarbeiten (z.B. durch einen Architekten, Ingenieur), ggf. Abrissarbeiten, Wiederherstellungsarbeiten (z.B. der von den Bauarbeiten aufgrund des Anbringens eines Wärmedämmverbundsystems betroffenen Außenanlage). Die eigenen Personalkosten gehören jedoch nicht dazu.

Planungs- und die Architektenkosten, die bis zur Abnahme der Investitionsmaßnahme entstehen, zählen zu den förderfähigen Kosten im Rahmen des Bundes- und des Landesprogrammes, sofern sie zur Umsetzung der Maßnahme zwingend erforderlich sind. Dies ist bei den unmittelbar mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Architekten- und Planungsleistungen regelmäßig der Fall. Nicht förderfähig sind die Honorare für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Auch die notwendigen Kosten für eine Interimsunterbringung, die während der Durchführung einer Baumaßnahme, die über das jeweilige Programm gefördert wird (zeitlicher und sachlicher Zusammenhang), anfallen, gehören zu den förderfähigen Kosten, sofern die Durchführung der Maßnahme ohne diese nicht möglich ist, sie im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme angemessen sind und als Begleitkosten angesehen werden können.

III. Förderbedingungen

3.1. Kombination von Bundes- und Landesprogramm

Eine Kombination von Bundes- und Landesmitteln ist prinzipiell möglich. Hierfür muss die Gesamtmaßnahme in eindeutig abgegrenzte Bauabschnitte aufgeteilt und diese müssen den jeweiligen Programmen zugeordnet werden und separat abrechenbar sein. Es müssen zwei Anmeldungen eingereicht werden; eine Anmeldung für das Bundesprogramm und eine Anmeldung für das Landesprogramm.

Beispiel: Für die Sanierung eines Bürgerhauses können Fördermittel aus den Bundes- sowie dem Landesprogramm verwendet werden. So kann bspw. die Wärmedämmung der Außenwände und eine Erneuerung von Fenstern und Türen über das Bundesprogramm (Förderbereich energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen) und der Austausch des Daches über das Landesprogramm gefördert werden. Hierbei muss es sich - wie oben dargelegt - um eindeutig abgegrenzte Bauabschnitte handeln.

3.2. Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich (Doppelförderung)?

Grundsätzlich sieht sowohl das Bundes- als auch das Landesprogramm ein Doppelförderungsverbot vor.

Sofern die Kommune bereits ein anderes Bundes-, Landes- oder EU-Programm für dieselbe Maßnahme in Anspruch nimmt, darf das Landes- oder Bundesprogramm nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Insbesondere kann durch die Fördermittel nicht der kommunale Eigenanteil im Zusammenhang mit anderen Förderprogrammen erbracht werden.

Eine **Doppelförderung liegt aber dann nicht vor**, wenn sich die geförderten Maßnahmen klar unterteilen lassen, z.B. in unterschiedliche Bauabschnitte. Dies gilt jedoch nur, wenn die Aufteilung eines Projekts in Bauabschnitte tatsächlich und rechtlich möglich ist, und diese separat abrechenbar sind. Voraussetzung ist jedoch, dass das andere Programm ebenfalls eine solche Regelung vorsieht.

Dies gilt insbesondere auch, wenn bereits Fördermittel aus den Investitionsprogrammen für den U3-Ausbau (insbesondere den Bundesprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 bis 2014“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 bis 2018“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2018 bis 2020“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021“ und dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung 2020-2024“) sowie der sog. kleinen Bauförderung (insbesondere Investive Landesförderung nach § 32d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB - und den Vorgängerprogrammen) für eine Einrichtung beabsichtigt, beantragt oder in Anspruch genommen wurden. Hier muss eine Inanspruchnahme weiterer Mittel aus dem KIP jeweils gesondert geprüft werden.

KfW-Programme, die aus Mitteln des Bundeshaushalts gefördert werden, wie z.B. Programme zur energetischen Sanierung, können nicht kombiniert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden KfW-Darlehen, die aus Eigenmitteln der KfW finanziert werden (ohne Förderung aus dem Bundeshaushalt) sowie Investitionsfondsdarlehen des Landes. Diese können für den bei der Kommune verbleibenden Eigenanteil eingesetzt werden.

Eine Missachtung des Doppelförderungsverbots oder eine Anmeldung der Maßnahme in mehreren Förderprogrammen führt zur Rückforderung der Fördermittel.

3.3. Haushalterische Sonderregelungen

Bei den **Kreditaufnahmen** im Rahmen des Landesprogramms und Komplementärfinanzierungsdarlehen im Bundesprogramm bei der WIBank gelten diese als in der Haushaltsatzung festgesetzt und im Sinne der HGO als genehmigt (Ausnahmeregelung gem. § 11 Abs. 2 KIPG). Wichtig dabei ist, dass mit diesen Darlehen nur förderfähige Maßnahmen im Sinne des KIPG (bzw. des KInvFG) finanziert werden dürfen. Die Genehmigungsfiktion gilt nur in der Höhe des WIBank-Darlehens. Darüber hinaus gehende Kreditaufnahmen sind von der Kommune bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

Die Ausnahmeregelung gilt nur für Darlehen, die im KIPG genannt sind. Es gilt nicht für andere Förderprogramme.

3.4. Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Vor Anmeldung einer Maßnahme sollte die Kommune eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung oder/und eine Folgekostenabschätzung vornehmen.

Die Verpflichtung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und der Hessischen Gemeindeordnung. Danach sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird zudem in § 92 Absatz 2 HGO und in Ziffer 2.1 der VV zu § 44 LHO hingewiesen.

Das Land Hessen ist verpflichtet, nach dem eigenen Haushaltsrecht die Bewirtschaftung der Bundesmittel durchzuführen. Dies umfasst auch die Sicherstellung der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, wie auch in § 7 Abs. 2 Satz 1 der VV-KInvFG noch einmal betont wird. Die entsprechende Verpflichtung besteht analog bei der Durchführung der vom Land Hessen zusätzlich aufgelegten Landesprogramme.

Die Arbeitsanleitung zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Bundesfinanzministeriums für Investitionsmaßnahmen – insbesondere für das Bundesprogramm – ist beispielhaft auf der Homepage des HMdF unter www.kipmachtschule.hessen.de unter Aktuelles & Downloads abrufbar.

Die entsprechende Durchführung und Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der geförderten Maßnahmen ist von allen Kommunen im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens schriftlich zu bestätigen.

3.5. Wann und wie ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen?

Bei Maßnahmen, die im **Bundesprogramm** gefördert werden, ist die baufachliche Prüfung durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) durchzuführen, wenn Fördermittel insgesamt (d.h. Bundes- und ggf. Landesprogramm) je Belegenheit 1,5 Millionen Euro übersteigen. Findet eine trägerneutrale Förderung statt, d.h. Dritte erhalten die Zuwendungen von der Kommune in Erfüllung kommunaler Aufgaben, dann ist die baufachliche Prüfung durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) durchzuführen, wenn die maßnahmenbezogene Zuwendung insgesamt je Belegenheit 1 Millionen Euro übersteigen.

Sofern eine baufachliche Prüfung durch den LBIH notwendig ist, muss eine Beauftragung durch die Kommune erfolgen. Die Anmeldung der Maßnahme erfolgt bereits vor der Durchführung der baufachlichen Prüfung. Die Kommune erhält die entsprechenden Kontaktdaten des LBIH nach Prüfung der Anmeldung durch die WIBank. Der Vertragsschluss findet direkt zwischen der Kommune und dem LBIH statt bzw. bei Anmeldung für einen anderen Maßnahmenträger zwischen diesem und dem LBIH. Der andere Maßnahmenträger ist durch die Kommune darauf hinzuweisen.

Die baufachliche Prüfung ist möglichst unmittelbar nach dem Hinweis durch die WIBank formlos durch die Kommune bzw. den Maßnahmenträger beim LBIH zu beantragen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen (gem. Nr. 7 der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen - RZBau), die Überprüfung der Bauausführung (gem. Nr. 8 RZBau) und die baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises (gem. Nr. 9 RZBau).

Mit Einreichung der Prüfunterlagen wird eine pauschale Vorabvergütung von 10.000 Euro fällig. Nach Abschluss der Prüfungstätigkeiten wird unter Anrechnung der Pauschale nach den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden abgerechnet. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind als notwendige Begleitkosten zur Maßnahme förderfähig.

Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich nach Anhang 2 der RZBau. Eine Liste der im Regelfall einzureichenden Unterlagen finden Sie in der

Anlage 1. Bitte beachten Sie, dass der Umfang abhängig ist von Art und Größe der jeweiligen Baumaßnahme und die einzureichenden Unterlagen im Einzelfall abweichen können. Den genauen Umfang teilt Ihnen der für Ihre Maßnahme zuständige Bearbeiter im LBIH mit.

Ein Mittelabruf der Bundeszuschüsse ist bei den Maßnahmen, bei denen eine Prüfung durch das LBIH vorgesehen ist, erst nach Abschluss der Antragsprüfung durch das LBIH und ggf. Anpassung der Maßnahme an die Anforderungen des LBIH möglich. Erst dann wird die Maßnahme in die Förderliste auf der Homepage des HMdF sowie der WIBank aufgenommen.

Auch nach der Antragsprüfung begleitet das LBIH die Maßnahmen in baufachlicher Hinsicht u.a. durch stichprobenweise Überprüfung der Bauausführung sowie durch die baufachliche Prüfung der Verwendungsnachweise weiterhin.

Im **Landesprogramm** ist eine Prüfung durch den LBIH nicht notwendig, soweit die Baumaßnahme von der bautechnischen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers geplant oder geprüft worden ist (vgl. Ziffer 6 VV zu § 44 LHO). Der Umfang dieser Prüfung ist den Fragestellungen der **ANLAGE 2** zu entnehmen.

Die Durchführung der baufachlichen Prüfung ist bei allen baulichen Maßnahmen, die vor dem Stichtag 27.08.2018 auf die Förderliste aufgenommen wurden, mit einem Fördervolumen größer als 250.000 Euro im Verwendungsnachweisformular zu bestätigen. Bei Maßnahmen, die nach dem Stichtag 27.08.2018 auf die Förderliste gesetzt wurden, gilt die aktualisierte Wert-Grenze gem. Ziffer 6.1 zu § 44 LHO; d.h. die Durchführung der baufachlichen Prüfung ist ab einer Fördersumme von mehr als 500.000 Euro im Verwendungsnachweisformular zu bestätigen.

3.6. Besonderheiten beim Vergaberecht

Bei der Vergabe von Aufträgen sind keine besonderen Erleichterungen vorgesehen. Es gelten die allgemeinen Vergaberegeln. In Zweifelsfragen ist es möglich, sich an die Vergabestelle des jeweiligen Landkreises oder an die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (www.had.de) zu wenden.

Die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften obliegt den Kommunen. Die WIBank und das Hessische Ministerium der Finanzen leisten keine (vergaberechtliche) Rechtsberatung und entscheiden nicht über Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit vergaberechtlicher Vorgänge oder stellen dies rechtsverbindlich fest; dies ist originär Gerichten und Vergabekammern vorbehalten.

Die Vergabe einer Bauleistung an einen **Generalübernehmer** ist im KIP I grundsätzlich nicht förderfähig. Als Generalübernehmer gilt, wer selbst keinerlei Bauleistung ausführt, sondern sämtliche Leistungen an Nachunternehmer weitergibt. Er befasst sich selbst nicht gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen, sondern tritt lediglich als Vermittler („Bauleistungshändler“) auf.

3.7. Hinweis auf Förderung im KIP auf Bauschildern

Für alle geförderten Maßnahmen ist während der Umsetzung und nach der Fertigstellung hinzuweisen durch entsprechende Hinweise auf Bauschildern, Tafeln, Bannern o.ä. Auch der Hinweis auf die Förderung durch eine entsprechende Mitteilung bzw. Bekanntmachung in der regionalen Presse/Amtsblatt stellt eine Möglichkeit dar insbesondere, wenn ein Hinweis durch Tafeln oder Bauschilder nicht bzw. schwer möglich ist (z.B. bei Straßensanierungen).

Auf der Homepage www.partnerderkommunen.de, unter Aktuelles /Downloads finden Sie den Styleguide zur Gestaltung von Bauschildern sowie von Plaketten/Schildern nach Fertigstellung einer Maßnahme. Sollte der Hinweis im Freien angebracht werden, so ist ein witterungsbeständiges Material zu verwenden.

Die Kosten für die Hinweise sind als förderfähige Kosten im Rahmen des jeweiligen Programmes mit abrechenbar.

IV. Förderverfahren

4.1. Wo und wie sind Anmeldungen zu stellen?

Die WIBank steht den Kommunen als Partner für die Abwicklung des KIP zur Verfügung. Die Formulare zur Anmeldung von Maßnahmen können von der Homepage der WIBank unter www.wibank.de heruntergeladen werden.

- Anmeldeformular **Bundesprogramm**
- Anmeldeformular **Landesprogramm**
- Anmeldeformular **Pauschalmittel (Landesprogramm)**

Die schriftlichen Anmeldungen sind jeweils gem. § 71 Abs. 2 Satz 2 HGO vom/von der Bürgermeister/in oder ihrem(r)/seinem(r) allgemeinen Vertreter/in sowie einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. bei den Landkreisen gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 vom /von der Landrat/Landrätin oder ihrem(r)/seinem(r) Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses zu unterzeichnen.

Jede Maßnahme muss einem einzelnen Förderbereich ausschließlich zuzuordnen sein. Für jeden Förderbereich bedarf es einer Anmeldung und eines Verwendungsnachweises.

Im Bundes- und Landesprogramm (mit Ausnahme der Pauschalmittel) können für freiwerdende Teile des Förderkontingents (z.B. aufgrund von Kostenreduzierungen im Rahmen der Umsetzung einer Maßnahme) neue Maßnahmen (unter Beachtung der Förderbereiche, der Fristen für den Maßnahmenbeginn/-ende) mit den vorgegebenen Anmeldevordrucken unter Angabe einer Begründung und ggf. Rücknahme der ursprünglichen Anmeldung nachgemeldet werden. Rücknahme und Neuanschreibung sollen hierbei möglichst zeitgleich erfolgen.

4.2. Was muss ich bei dem Ausfüllen des Anmeldeformulars beachten?

Bitte nutzen Sie die Ausfüllhilfen (Kommentare in den einzelnen Zellen) in den Anmeldeformularen!

Achten Sie grundsätzlich darauf, dass die **Maßnahmenkurzbeschreibung** nicht zu allgemein gehalten ist (z. B. energetische Sanierung oder allgemeine Sanierung). Bitte geben Sie an, wie die energetischen Sanierung durchgeführt wird und was sie beinhaltet (z.B. Austausch der Fenster; Erneuerung der Heizungsanlage durch ..., Wärmedämmung der obersten Geschossdecke usw.). Wenn das Feld Kurzbeschreibungen nicht ausreicht, kann das Bemerkungsfeld auf der Seite 2 des Anmeldeformulars mitgenutzt werden oder Sie fügen eine zusätzliche Anlage als ausführliche Maßnahmenbeschreibung bei.

Maßnahmen, die gleichartig sind, können in einer Anmeldung zusammengefasst werden. Bitte stimmen Sie eine mögliche Zusammenfassung vorher mit der WIBank ab.

Wenn die Kommune Fördermittel an einen Dritten für kommunalersetzen Maßnahmen weitergibt und der Dritte eigene Gelder einsetzt, so sind diese auf die jeweilige Maßnahme bezogen Eigenmittel. **Drittmittel** wären in einem solchen Fall z.B. bei einer kirchlichen oder privaten KiTa Geldmittel der Elternschaft, Sponsorengelder bei einem Sportverein.

4.3. Wie erfahre ich, ob eine angemeldete Maßnahme bewilligt wurde?

Sofern die Maßnahme von der WIBank und dem HMdF als förderfähig angesehen wird, erscheint diese auf der **Förderliste**, die sowohl auf der Homepage der WIBank als auch auf der des HMdF unter www.partnerderkommunen.de monatlich i.d.R. zum 20. eines jeden Monats, aktualisiert wird.

Sobald eine Maßnahme auf dieser Liste enthalten ist, werden für diese Maßnahme die Landesmittel (Darlehen im Landesprogramm sowie Kofinanzierungsdarlehen im Bundesprogramm) pauschal ausgezahlt und die Bundeszuschüsse können abgerufen werden. Ein förmlicher Bewilligungsbescheid ergeht nicht.

Die WIBank übersendet jeder Kommune eine Förderliste mit allen förderfähigen Maßnahmen nach erstmaliger Belegung des gesamten Kontingentes.

4.4. Wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die **Bundeszuschüsse** können abgerufen werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Der Abrufende muss versichern, dass bereits mit der Investitionsmaßnahme begonnen wurde, die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden und bei Abruf der Bundesmittel die Förderquote des Bundes von höchstens 90 % der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird. Ein Mittelabruf sollte grundsätzlich erst bei Vorliegen fälliger Rechnungen erfolgen.

Die Auszahlung der Bundeszuschüsse erfolgt quartalsweise. Der Antrag auf **Abruf** der Bundeszuschüsse muss der WIBank **spätestens fünf Bankarbeitstage vor Ende der Monate Januar, April, Juli und Oktober** vorliegen, damit die **Auszahlung zum 15. der Monate März, Juni, September und Dezember** erfolgen kann.

Für die **Landesmittel** (Darlehen im Landesprogramm inkl. Pauschalmittel sowie Darlehen für den Kofinanzierungsanteil im Bundesprogramm) gilt seit August 2020 die Anmeldung gleichzeitig als Mittelabruf. Die Auszahlungen erfolgen dann automatisch im Dezember 2022 bzw. im Dezember 2023. Ein Antrag auf Mittelabruf ist nicht notwendig. Aufgrund der pauschalen Auszahlung der Fördermittel entfällt die Frist für die Verausgabung der Landesmittel innerhalb von zwei Monaten.

Bei **kommunaleretzenden Maßnahmen** (trägerneutrale Förderung) sind die ausgezahlten Mittel von der Kommune unverzüglich an den Maßnahmenträger weiterzuleiten.

4.5. Was ist bei einer Maßnahmenänderung zu tun?

Wieder freiwerdende Teile des Förderkontingents (z.B. aufgrund einer Kostenreduzierung oder nicht fristgerechten Umsetzung der Maßnahme) können **innerhalb des jeweiligen Programmteils** (Bund/Land) auf andere Maßnahmen umgeschichtet oder neue Maßnahmen nachgemeldet werden. Umschichtungen können formlos unter Nennung der jeweiligen Ident-Nummern und einer kurzen Begründung per E-Mail bei der WIBank (KIP@wibank.de) beantragt werden.

Bei **grundlegenden Maßnahmenänderungen** (Änderung der Belegenheit, wesentliche inhaltliche Änderungen, die den Förderbereich tangieren) wird eine neue Anmeldung notwendig. Die bisherige Maßnahme muss durch ein rechtsverbindlich unterschriebenes Schreiben (als Übersendungsschreiben möglich) zurückgezogen werden. Bitte begründen Sie die Änderung. Wenn die Rücknahme einer Maßnahme und die Anmeldung einer anderen unmittelbar miteinander vorgenommen werden, dann können Sie die Rücknahme der Maßnahme auch im Bemerkungsfeld des Anmeldeformulars der neuen Maßnahme aufnehmen (mit der entsprechenden Ident-Nummer), so dass ein weiteres rechtsverbindliches Rücknahmeschreiben nicht benötigt wird.

4.6. Wann und wie ist der Verwendungsnachweis einzureichen?

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Letzte Frist für die Einreichung aller Verwendungsnachweise ist somit spätestens 6 Monate nach Ablauf der Programmaufzeit (31.12.2023), d.h. der 30. Juni 2024. Die Wahrung der Frist obliegt der Kommune.

Die verspätete Einreichung eines Verwendungsnachweises kann eine Rückforderung von Fördermitteln zur Folge haben. Bis zum 31. August 2022 werden Rückforderungsansprüche wegen nicht rechtzeitig vorgelegter Verwendungsnachweise grundsätzlich nicht geltend gemacht. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Verwendungsnachweises bei der WIBank. Ab dem 1. September 2022 werden Rückforderungsansprüche wegen nicht rechtzeitig vorgelegter Verwendungsnachweise nach Maßgabe des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 14. Juli 2022 (StAnz. 2022 Seite 888) geltend gemacht und durchgesetzt. Der Erlass sieht Möglichkeiten zur Fristverlängerung vor.

Die Formulare für den Verwendungsnachweis sind auf der Homepage der WIBank im Bereich Downloads unter verfügbar.

Es stehen analog zum Anmeldeverfahren drei Formulare zur Verfügung:

- Verwendungsnachweisformular **Bundesprogramm**
- Verwendungsnachweisformular **Landesprogramm**
- Verwendungsnachweisformular **Pauschalmittel** (Landesprogramm)

Mit dem Verwendungsnachweis sind ein **Sachbericht** mit der näheren Beschreibung der umgesetzten Maßnahme und eine **Belegliste** bei der WIBank einzureichen. Außerdem sind **zwei Fotos** (inkl. Übertragung der Bildrechte) per Email an das Funktionspostfach des HMdF kip@hmdf.hessen.de zu übersenden.

Im Feld „**Beschreibung der Maßnahme**“ des Verwendungsnachweisformulars muss eine möglichst **aussagekräftige Kurzbeschreibung** der Maßnahme eingetragen werden. Die Bezeichnung der Maßnahme aus dem Anmeldeverfahren ist in dem Feld bereits voreingetragen. Sollte sich die Maßnahme verändert haben oder die Beschreibung nicht konkret genug sein, so ändern Sie die Beschreibung bitte ab (Anm.: Im Formular ist ein Bearbeitungshinweis enthalten, wie Sie den vorgegebenen Text abändern können). Bei einer Abänderung des Textes geben Sie bitte im Feld „Anmerkung“ an, was Sie geändert haben und aus welchem Grund dies erfolgt ist (sollte das Feld zu klein sein, können Sie dies auch in einem separaten Dokument (z.B. Übersendungsschreiben) erläutern). Aus dieser muss sich ergeben, was bei der Maßnahme **konkret** durchgeführt wurde. Es muss der Kausalzusammenhang zum Förderbereich deutlich werden.

- Nicht ausreichende Beispiele: Energetische Sanierung des Rathauses oder Umrüstung der Straßenbeleuchtung.
- Sondern: „Energetische Sanierung des Rathauses – Einbau einer neuen energieeffizienteren Gasheizungsanlage, Einbau neuer wärmeisolierender Fenster, Fassadendämmung durch ein Wärmedämmverbundsystem“ oder „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Straßen X. Es wurden insgesamt XX Leuchtmittel ausgetauscht“.

Bei der Wahl der **Zeitform** ist darauf zu achten, dass die Maßnahme bereits durchgeführt wurde (keine zukunftsgerichtete Projektbeschreibung).

- Nicht: Energetische Dachsanierung ist vorgesehen.
- Sondern: Energetische Dachsanierung am Rathaus erfolgte durch Anbringen einer Zwischensparrendämmung.

Eine darüberhinausgehende Beschreibung der Maßnahme ist dann im **Sachbericht** anzugeben.

Der **Name der Einrichtung** muss so genau wie möglich genannt werden (z.B. Name des Kindergartens/ der Schule) und der **kommunale Aufgabenbezug** muss klar erkennbar sein.

Im Förderbereich „1c) - **Städtebau**“ im Bundesprogramm ist anzugeben, dass sich die Maßnahme innerhalb eines Städtebauförderungsgebietes (idealerweise mit Namen des Gebietes) befindet und der städtebauliche Bezug ist darzulegen.

Bei Maßnahmen an **kommunalen Wohnungen**, insbesondere bei energetische Sanierungen im Förderbereich „1e) - energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen“, ist anzugeben, dass die Maßnahme nicht rentierlich ist, d.h. diese Maßnahmen dürfen nicht dauerhaft zu Einnahmen im kommunalen Haushalt führen (vgl. Ausführungen zum Förderbereich unter Ziffer 2.1).

Im Auswahlfeld **Produktbereich/Produktgruppe** ist eine Auswahl zu treffen gem. der entsprechenden Buchung im Produkthaushalt. Sollten bei der geförderten Maßnahme mehrere Bereiche/Gruppen möglich sein, so wählen Sie bitte den Bereich/die Gruppe aus in dem/ in der der Schwerpunkt der Förderung liegt.

Bitte geben Sie auch in Fällen, in denen Sie einen (ggf. anteiligen) **Vorsteuerabzug** geltend machen können, im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis die Bruttokosten an. Der Vorsteuerabzugsbetrag ist über die Eigenmittel darzustellen. Bei der Abfrage des Prozentsatzes für den möglichen Vorsteuerabzug ist die Höhe anzugeben, in der Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. (Bsp.: Für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt die Vorsteuerabzugsmöglichkeit 50 %. Dann tragen Sie 50 % ein. Nicht gefragt ist hier nach der Höhe des Regelsteuersatzes). Es ist der Vorsteuerabzug für den Zeitraum der Förderung anzugeben (nicht für vergangene Jahre). Sofern dieser z.B. aufgrund einer unterschiedlichen Nutzung des Gebäudes variabel ist, so sollten Sie hier von dem max. Abzugsbetrag ausgehen und die Maßnahme in entsprechender Höhe mit Eigenmitteln unterlegen. Nur so lässt sich später eine ggf. anteilige Rückforderung vermeiden, wenn Sie gegenüber der WIBank dann den letztendlich geltend gemachten Vorsteuerbetrag mitteilen.

Im Verwendungsnachweisformular ist im Regelfall durch die bautechnische Dienststelle des Zuwendungsempfängers (i.d.R. das Bauamt) die Durchführung der **baufachlichen Prüfung im gleichnamigen Feld** zu bestätigen. Kann die baufachliche Prüfung durch die bautechnische Dienststelle des Zuwendungsempfängers nicht erfolgen, so ist der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zu beauftragen.

Ausnahme: Bei Maßnahmen mit einer Zuwendung ab 1,5 Mio. €, bzw. 1 Mio. € bei kommunalersetzenen Maßnahmenträgern, im Bundesprogramm muss die Prüfung durch das LBIH erfolgen.

Wird das LBIH nicht beauftragt, so muss die **bautechnische Dienststelle des Zuwendungsempfängers** die Durchführung der baufachlichen Prüfung im Verwendungsnachweisformular gem. Ziffer 6.1 zu § 44 LHO bei allen Maßnahmen, die vor dem Stichtag 27.08.2018 auf die Förderliste aufgenommen wurden, mit einem Fördervolumen größer als **250.000 Euro** bestätigen (alte Regelung). Bei Maßnahmen, die nach dem Stichtag 27.08.2018 auf die Förderliste gesetzt wurden, gilt die aktualisierte Wert-Grenze gem. Ziffer 6.1 zu § 44 LHO; d.h. die Durchführung der baufachlichen Prüfung ist ab einer Förder-summe von mehr als **500.000 Euro** im Verwendungsnachweisformular zu bestätigen. Nicht ausreichend ist die Bestätigung eines beauftragten Architekten o.ä.

Eine Ausnahme gilt für die von **Hessen Mobil** durchgeführten Tiefbaumaßnahmen. Bei diesen kann als Bestätigung der Durchführung der baufachlichen Prüfung, die von Hessen Mobil geprüfte Schlussrechnung mit dem von Hessen Mobil angebrachten Prüfvermerk (fachlich/sachlich und rechnerisch geprüft) in Kopie eingereicht werden. Eine gesonderte Bestätigung ist in diesen Fällen nicht notwendig.

V. Fragen und Praxisfälle

- In welchen Fällen droht der Kommune eine Rückforderung?
Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn die Kommunen nicht die Förderbereiche eingehalten haben, eine längerfristige Nutzung nicht zu erwarten ist oder wenn die Förderquote des im Bundesprogramm in Höhe von 90 % überschritten ist. Der Anspruch ist ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung zu verzinsen. Eine Rückforderung ist auch insbesondere dann möglich, wenn nicht förderfähige Kosten abgerechnet werden (s. hierzu auch Ziffer 2.3 der FAQs). Auch eine Missachtung des Doppelförderungsverbots führt zu einer Rückforderung von Fördermittel (s. hierzu auch Ziffer 3.2 der FAQs).
- Was meint „längerfristige Nutzung“ und wie kann ich diese darlegen?
Das Tatbestandsmerkmal der längerfristigen Nutzung muss für jede Investitionsmaßnahme einzeln bestimmt werden. Es handelt sich um eine Prognose. Bei der Überprüfung einer Investitionsmaßnahme kann diese mit überprüft werden, so dass die Kommune die Prognose sowie die Grundlagen dafür nachweisen können muss. Die längerfristige Nutzung beträgt bei Grundstücken und grundstückgleichen Rechte (insbesondere Gebäuden, Wohnungen, Büro- und Kellerräumen, Garagen, Straßen und sonstige Bauten) mindestens 25 Jahre, im Übrigen mindestens 10 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Nutzungsdauer geringwertiger Wirtschaftsgüter mindestens 5 Jahre.
- Die Zinsbindung endet im Landesprogramm nach 10 Jahren. Kann das Restdarlehen dann abgelöst werden?
Nach Auslauf der Zinsbindung ist eine Ablösung des Darlehens grundsätzlich möglich. Allerdings ist zu beachten, dass der anteilige Tilgungszuschuss des Landes sowie etwaige Zinsdiensthilfen nur zum Tragen kommen, wenn das Darlehen bei der WIBank fortgeführt wird. Für den Fall der Darlehensablösung entfallen diese Leistungen des Landes und aus dem Landesausgleichsstock.
- Kann der 10%ige Eigenanteil im Bundesprogramm auch vom kommunalersetzenen Träger geleistet werden, von dem die Maßnahme durchgeführt wird?
Nein. Der 10%ige Eigenanteil muss von der Kommune selbst geleistet werden. Finanzierungsanteile Dritter vermindern die förderfähigen Kosten. Finanzierungsanteile Dritter sind z.B. auch Finanzierungsbeiträge von Sponsoren, Zuschüsse aus öffentlichen Kassen (Ausnahme: Komplementärfinanzierungsdarlehen des Landes) und Spenden (z.B. der Eltern für eine Maßnahme eines Kita-Trägervereins).
- Bei Fertigstellung der Maßnahmen wird aufgrund noch vorliegender Sachmängel ein Sicherungs- oder Mängleinbehalt auf den Rechnungsbetrag vorgenommen. Wie wirkt sich dieser auf den Mittelabruf aus?
Sicherungs- oder Mängleinbehalte sollen grundsätzlich durch Eigenmittel der Kommune finanziert werden. Deshalb sollte bereits im Vorfeld mit dem Auftragnehmer vereinbart werden, dass für Sicherungszwecke eine Bürgschaft durch diesen zu stellen ist, so dass die Fördermittel voll zur Begleichung der Rechnung genutzt werden können.
- Was passiert mit ggf. nicht vollständig abgerufenen Förderkontingenten?
Diese können vom Hessischen Ministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände an andere Kommunen verteilt werden. Daher ist es sinnvoll, frühzeitig vor Ablauf der Programmlaufzeit zum 31.12.2023 mit der WIBank in Kontakt zu treten, um gemeinsam Möglichkeiten zur Belegung des ggf. restlichen offenen Kontingents zu besprechen.

VI. FRISTENÜBERSICHT

01.07.2015	Frühester Beginn einer Maßnahme (Beginn Förderzeitraum)
25.10.2023	Letzter Abruf der Bundeszuschüsse
20.11.2023	Letzter „Abruf“ im Landesprogramm (durch Aufnahme einer Landesmaßnahme auf die Förderliste)
31.12.2023	Maßnahmenende bzw. Abnahme aller Leistungen (Ende Förderzeitraum)
30.06.2024	Fristende Vorlage der Verwendungsnachweise, ansonsten regulär 6 Monate nach Maßnahmen- ende
31.12.2024	Fristende vollständige Abrechnung aller Förder- maßnahmen

Anlage 1

Liste beizufügender Unterlagen baufachliche Prüfung (zu Ziffer 3.5)

Die gem. VV zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) / Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Förderantrag bei Bauinvestitionen anzufügenden Unterlagen sind umfassend in den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen (RZBau), Anhang 2 aufgeführt.

In der Regel sind nachfolgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

(Der im Einzelfall erforderliche Umfang ist abhängig von Art und Größe der jeweiligen Baumaßnahme.)

I. Allgemeine Unterlagen

(1) Finanzierungsplan

II. Unterlagen bei Bauinvestitionen

(2) Amtlicher Lageplan (Eigentumsnachweis)

(3) evtl. Erbbaurechtsvertrag / Grundbuchauszug

(4) Bedarfsbeschreibung des Nutzers/Antragstellers/Bauherrn

(5) Raumprogramm bzw. Bauprogramm

(6) Übersichtsplan M = 1 : 5000

(7) Lageplan mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen M = 1 : 1000

(8) Freiflächengestaltungsplan

(9) Baupläne - Grundrisse - M = 1 : 100; farbig markiert: neuer Bauteile / Abbruch

(10) Baupläne – Ansichten - M = 1 : 100; farbig markiert: neue Bauteile / Abbruch

(11) Baupläne - Schnitte - M = 1 : 100; farbig markiert: neue Bauteile / Abbruch

(12) Bauaufsichtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung / Bauschein
(falls gem. HBO erforderlich)

(13) Bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen (Vorbescheide genügen)

(14) Erläuterungsbericht; er soll Auskunft geben über:

- Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind) Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage
- Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigungen und dgl.

- Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrundeliegenden technischen Vorschriften, zur künstlerischen Ausgestaltung sowie zur Nachhaltigkeit der Planung u. a. m. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- Gesamtkosten der Baumaßnahme mit Kostenangabe, für die die Zuwendung beantragt wird
- Bauzeitplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,
- die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.
- im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Vermögensnachteile
- etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach Gesetzen, Ortstatuten und sonstigen Satzungen (z. B. Versorgungsanlagen)

(15) Kostenermittlung

Die Kosten für Hochbauten sind nach DIN 276 (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln. Die Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird sind gesondert auszuweisen. Als Anlage sind soweit erforderlich Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden beizufügen (z. B. auf Grundlage von Kostenkennwerten bzw. Vergleichsobjekten)

- Planungs- und Kostendaten (Muster Anhang 5 RZBau)
- Berechnungsnachweis der Kosten (gem. DIN 276), Kostengruppen 100 - 700
- Bodengutachten/ sonst. Gutachten (z.B.: Brandschutz, Baugrund, Energetische Verbesserungen, Kampfmittelräumung u.a.) soweit für die Beurteilung erforderlich
- Aussagen zu Honoraren für Architekten und Ingenieure (Honorarzonen, Zuschläge, Nebenkosten)

(16) Flächen- und Rauminhaltsberechnung

- Berechnung der Flächen des Baugrundstücks
- Berechnung der Grundflächen (gem. DIN 277) HNF, NNF, FF, KF und BGF
- Berechnung der Bruttorauminhalte (gem. DIN 277)

Anlage 2

Umfang einer baufachlichen Stellungnahme im KIP (zu Ziffer 3.5)

Die baufachliche Stellungnahme der baufachlichen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers muss in der Regel die folgenden Punkte umfassen:

1. Grundlagen (Allgemeine Angaben)

- welche Unterlagen sind Bestandteil des Antrages und dieser Stellungnahme (bzw. liegen dieser zugrunde)

2. Grundstück / vorh. Gebäude

- Angaben zu Flurstücken (Katasterunterlagen)
- Angaben zu Eigentumsverhältnissen (Grundbuch)
- Angaben zu eventuell bestehender Bebauung
- Angaben zur möglichen Bebauung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)
- Angaben zum Stand des Bauantrages
- Vorlage der notwendigen Genehmigungen (Baugenehmigung (wenn nicht notwendig, bitte erläutern), ggf. weitere Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz))
- Angaben zu vorliegenden Bodengutachten (z.B. Baugrunduntersuchung, Schadstoffbelastung, Kampfmittel)

3. Raum-und Bauprogramm

- Angaben zu dem geplanten Bau- und Raumprogramm (Übereinstimmung mit Antrag)
- Vergleich des Ist-Bestandes (m²) mit der geplanten Maßnahme (m²)

4. Erläuterungsbericht

- Begründung zur Notwendigkeit
- Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 LHO
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. § 12 Abs. 1 GemHVO
- eventuelle Besonderheiten (z.B. bereits erhaltene Förderungen für die Belegenheit (SIP, KIP I u.a.) und Abgrenzung zu diesen)

5. Entwurf

- Beschreibung des Entwurfs (Baubeschreibung)
- Beschreibung zur Durchführung (Ersatzneubau, Erweiterungsbau, Sanierung)
- Beschreibung der Konstruktion, des Materialstandards
- Darstellung des Bauzeitenplans zur Umsetzung des weiteren Vorhabens (Baubeginn, geplante Endabnahme)
- Angaben zu brandschutztechnischen Anforderungen (Brandschutzgutachten, Begehung)

- Angaben zur Barrierefreiheit nach DIN 18 040
- Aussagen zu Beauftragungen von Architekten und Ingenieuren (Wettbewerbe)
- Aussage zur geplanten Einhaltung der EnEV

6. Planungsdaten

- Ermittlung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277 nach Nutzungsflächen
- Begründungen zu Abweichungen von standardmäßigen Vorgaben (z.B. BKI)

7. Kostendaten

- Ermittlung der Kosten nach Kostengruppen (DIN 276) auf der Basis von
- nachvollziehbaren Grundlagen, mit gesondertem Ausweis der Baunebenkosten (z.B. Bauherrenleistungen, Versicherungsleistungen, Finanzierungskosten (Auflistung nicht abschließend))
- Aussagen zu Vergleichen mit standardmäßigen Kostenermittlungen (z.B. BKI)
- Aussagen zu Honoraren für Architekten und Ingenieure (Honorarzonen, Zuschläge, Nebenkosten), bzw. Hinweis auf nicht förderfähige Kosten i.S.v. Ziffer 5.9 der Förderrichtlinie KIP Schule
- Begründung zu Abweichungen
- Überprüfung, ob die veranschlagten Kosten auch angemessen sind

8. Zuwendungsfähige Kosten

- Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis der angemessenen Kosten
- Benennung der nicht zuwendungsfähigen Kosten
- Aufstellung auf der Basis der Kostengruppen nach DIN 276

9. Schlussfolgerung

- Zusammenfassung und abschließende Beurteilung zur geplanten Maßnahme

Darüberhinausgehende Angaben sind möglich.

Die baufachliche Stellungnahme nach Umsetzung der Maßnahme soll ebenfalls die o.g. Punkte erfassen und ähnelt einem Prüfbericht. Nähere Ausführungen sollen insbesondere zu den Punkten erfolgen, bei denen sich Unterschiede seit der baufachlichen Prüfung zum Antrag ergeben haben.